

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1958

Ausgegeben am 12. Mai 1958

4. Stück

6. Gesetz: Aufhebung der Überhöhungsabgabe.

7. Gesetz: Aufhebung der Jagdsteuer.

## 6.

Gesetz vom 28. März 1958 über die Aufhebung der Überhöhungsabgabe.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz vom 21. Juni 1949, LGBl. für Wien Nr. 35, über die Einhebung einer Überhöhungsabgabe im Gebiete der Stadt Wien tritt außer Kraft, doch sind rechtskräftig bemessene Abgabebeträge noch nach den bisherigen Bestimmungen einzuheben.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:

Jonas

Kinzl

## 7.

Gesetz vom 28. März 1958 über die Aufhebung der Jagdsteuer.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz vom 16. Dezember 1949, LGBl. für Wien Nr. 6/1950, über die Einhebung einer Jagdsteuer im Gebiete der Stadt Wien tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1957 außer Kraft, doch sind Abgabebeträge, die auf die Zeit bis zum 31. Dezember 1957 entfallen, noch nach den bisherigen Bestimmungen einzuheben.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:

Jonas

Kinzl

Einzelne Stücke des Landesgesetzblattes für Wien sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 70 g für das Stück im Drucksortenverlag der Städtischen Hauptkasse, I., Neues Rathaus, Stiege 7, Hochparterre, und in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei—Wiener Zeitung, Wien, I., Wollzeile 27 a, erhältlich.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.